



Steuern - Recht Infobrief für Mediziner

Steuerberater und vereid. Buchprüfer Jürgen Geiling
Rechtsanwalt Christian Geiling

Goethestraße 8
93413 Cham

Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach

Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de

home: www.jgp.de

Cham, Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe greifen wir die Frage auf, welche **ärztlichen Leistungen umsatzsteuerpflichtig** sind: Zum einen geht es um das Einsetzen von Spiralen, zum anderen erneut um die Aufgaben von Betriebsärzten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz. Etwas ausführlicher gehen wir diesmal außerdem darauf ein, was Sie mit einer **Lohnsteuer-Anrufungsauskunft** erreichen können. Aufgrund des ab 2007 gesenkten **Sparerfreibetrags** sind viele Steuerzahler auf der Suche nach Wegen, **Kapitalvermögen zu verlagern**. Unser Steuertipp nimmt sich daher einer möglichen Gestaltung mit minderjährigen Kindern an.



Häusliches Arbeitszimmer

Archiv für umfangreiche Fachliteratur macht den Raum nicht zum Mittelpunkt

Ab 2007 sind die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar: Das Arbeitszimmer muss den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bilden.

Das Finanzgericht München hat zu einem angestellten **Krankenhausarzt**, der nebenbei als Freiberufler auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt, Folgendes entschieden: Bei ihm liegt der **Tätigkeitsschwerpunkt** typischerweise nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern **im Krankenhaus**. Folglich kann er die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer ab 2007 nicht wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Im Streitfall befand sich die gesamte **umfangreiche Fachliteratur** mit regelmäßig erscheinenden Fachzeitschriften **im häuslichen Arbeitszimmer** des Arztes. In der Klinik stand ihm dafür kein Platz zur Verfügung. Auch dadurch wurde das häusliche Arbeitszimmer nach Ansicht der Richter nicht zum Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung.

Empfängnisverhütung

Einsetzen von Spiralen steuerpflichtig!

Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind **umsatzsteuerfrei**. Unter „Tätigkeit als Arzt“ ist eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin zu verstehen.

Eine solche **Heilbehandlung** setzt wiederum ärztliche Leistungen voraus. Dabei erfordert der Begriff der **ärztlichen Leistung** medizinische Eingriffe, die ausschließlich zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – zur Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen werden.

Eine Praxisgemeinschaft von Frauenärzten ist mit ihrer Klage gescheitert: Das Einsetzen von Spiralen zur Empfängnisverhütung ist zwar – so das Finanzgericht Hessen (FG) – ein medizinischer Eingriff. Allerdings wird dieser Eingriff nicht zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen. Er dient vielmehr allein der **Vorbeugung vor ungewollten Schwangerschaften**, die zweifelsfrei weder eine Krankheit noch eine Gesundheitsstörung darstellen. Eingriffe zur Empfängnisverhütung fallen daher nicht unter die Steuerbefreiung. Laut FG sind die durch das Einsetzen von Spiralen zur Empfängnisverhütung erzielten Umsätze daher der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Richter ziehen im Rahmen ihrer restriktiven Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften übrigens folgende Parallele: Sie stellen nicht medizinisch indizierte Maßnahmen zur Geburtenregelung und nicht medizinisch indizierte **Schönheitsoperationen** auf eine Stufe.

Betriebsarzt

Fiskus reagiert auf Urteil zur Umsatzsteuerbefreiung

Zu den Aufgaben eines Betriebsarztes gehört es nach dem **Arbeitssicherheitsgesetz** (ASiG) u.a., die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im letzten Jahr entschieden, dass die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit sie nicht auf Einstellungsuntersuchungen entfallen.



Die Steuerfreiheit dieser Leistungen scheidet nach Auffassen des BFH nicht daran, dass die anderen im ASiG aufgeführten Leistungen (z.B. Beratung und Kontrolle beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung) unstreitig nicht unter die Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen fallen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Finanzämter angewiesen, aus diesem Urteil folgende Konsequenzen zu ziehen: Auch wenn nach dem ASiG erbrachte steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen zusammentreffen, sind sie umsatzsteuerrechtlich immer eigenständig zu beurteilen und gelten **nicht als einheitliche Leistung**.

Auch nach Ansicht des BMF sind die oben (im ersten Absatz aufgeführten betriebsärztlichen Leistungen umsatzsteuerfrei, soweit sie nicht auf **Einstellungsuntersuchungen** entfallen. Das gilt unabhängig davon, ob die betriebsärztlichen Leistungen im **Vertrag** einzeln aufgeschlüsselt und gesondert abgerechnet werden. Ein ggf. vereinbartes **Gesamtentgelt** für alle betriebsärztlichen Leistungen ist daher **sachgerecht aufzuteilen**. Diese Grundsätze gelten auch für nach anderen Schutzvorschriften erbrachte medizinische Leistungen, die therapeutischen Zwecken dienen (z.B. ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz).

Für vor dem 01.01.2008 ausgeführte Umsätze haben Betriebsärzte ein **Wahlrecht**: Wenn es für sie günstiger ist, z.B. wegen eines Vorsteuerabzugs, wird es nicht beanstandet, wenn sie die jetzt steuerfreien Leistungen weiterhin als umsatzsteuerpflichtig behandeln.

Chefarzt

Wandschmuck in einem Büroraum des Arbeitgebers nicht abziehbar

Der Chefarzt eines Krankenhauses hatte sein Chefarztzimmer im Krankenhaus mit Wandschmuck (u.a. **Bilder**) ausgestattet. Die Kosten hatte er verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren (AfA) als Werbungskosten geltend gemacht.

Leider vergeblich: Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht München lehnten das ab. Die Kosten sind nach Ansicht der Richter nicht für **(berufliche) Gebrauchsgegenstände** angefallen. Folglich liegen nicht abziehbare Kosten der allgemeinen Lebensführung vor.

Altersvorsorge



Neue Rechtslage verfassungsgemäß

Zur sog. neuen **Basisversorgung** ab 2005 gehören die Altersvorsorgeaufwendungen zu

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- landwirtschaftlichen Alterskassen und
- besonderen privaten Rentenversicherungen (Rürup-Renten).

Für das Jahr 2007 werden die Beiträge bis zum Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € (Ledige bzw. Ehepaare) mit 64 % berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern wird der sich nach Anwendung dieses Prozentsatzes ergebende Betrag noch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung gemindert. Den danach verbleibenden Abzugsbetrag berücksichtigt das Finanzamt dann als **Sonderausgaben**.

Das Finanzgericht Köln hält diese neue Rechtslage – ungeachtet der späteren hohen Versteuerung der Renten aus der Basisversorgung mit bis zu 100 % - in einer der ersten Grundsatzentscheidungen für **verfassungsrechtlich unbedenklich**.

Der Fiskus führt die Einkommensteuer-Veranlagung in diesem Punkt aber vorläufig durch. Gegen die Neuregelung sind außerdem zahlreiche Verfahren in unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen anhängig. Daher kann man davon ausgehen, dass das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen ist.

Hinweis: Das Finanzamt führt bei der Berechnung der Sonderausgaben eine **Günstigerprüfung** des neuen Rechts mit dem alten Recht vor 2005 durch.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich durch das neue Recht beim Sonderausgabenabzug nur Verbesserungen und keine Verschlechterungen ergeben können.

Verbindliche Auskünfte

Lohnsteuer-Anrufungsauskünfte bleiben gebührenfrei!

Sicherheit kostet bekanntlich Geld. Das gilt jetzt auch für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, die nach dem 18.12.2006 beim Finanzamt eingehen: Hierfür sind **Gebühren** zu zahlen – und das nicht nur, wenn die Auskunft erteilt wird.

Das Gesetz ordnet die Gebührenpflicht für die **Bearbeitung** eines Auskunftsantrags generell an. Gebühren sind also grundsätzlich auch zu zahlen, wenn die Finanzbehörde in ihrer verbindlichen Auskunft eine andere Rechtsauffassung als der Antragsteller vertritt. Wenn sie die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ablehnt oder der Antrag zurückgenommen wird, gilt Entsprechendes.

Und jetzt die gute Nachricht für alle Arbeitgeber: Die Gebührenpflicht gilt nicht für Anträge auf **verbindliche Zusagen aufgrund einer Außenprüfung** oder für **Lohnsteuer-Anrufungsauskünfte**. Das leuchtet ein: Schließlich muss der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug zugunsten der Allgemeinheit durchführen, ohne hierfür eine Entschädigung zu erhalten. Für Fehler beim Lohnsteuerabzug haftet er. Dann muss ihm auch die kostenlose Möglichkeit eröffnet werden, durch eine Anfrage beim zuständigen Finanzamt Sicherheit in Fragen des zutreffenden Lohnsteuerabzugs zu erlangen. Dem hat der Fiskus jetzt in einer Verwaltungsanweisung Rechnung getragen.

Hinweis: Eine Anrufungsauskunft über die lohnsteuerliche Behandlung eines Sachverhalts können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer beantragen. Das kann mündlich oder schriftlich beim Finanzamt des Arbeitgebers (Betriebsstättenfinanzamt) geschehen.

Hält sich der Arbeitgeber an die ihm vom Finanzamt erteilte Auskunft, führt das zum **Haftungsauschluss** für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer. Das gilt auch, wenn sich die Auskunft als unrichtig herausstellen sollte. Die Anrufungsauskunft gilt aber nur für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren. Selbst bei einer falschen Auskunft des Finanzamts kann zu wenig einbehaltene Lohnsteuer bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nacherhoben werden.



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Entschädigung als Arbeitslohn?

Das AGG hat aus **arbeitsrechtlicher** Sicht für große Unruhe und Verunsicherung gesorgt. Doch wie sind etwaige Zahlungen wegen Verletzung des Benachteiligungsverbots **steuerlich** zu behandeln? Hier gibt es zwei Konstellationen:

Ein Arbeitnehmer wird unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des AGG entlassen; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den hierdurch entstandenen **materiellen Schaden** zu ersetzen: Die Zahlung gilt in diesem Fall als steuerpflichtiger Arbeitslohn, weil die Entschädigung einen Ersatz für entgehende Einnahmen darstellt.

Ein Beschäftigter kann wegen Verletzung des Benachteiligungsverbots durch den Arbeitgeber für **immaterielle Schäden** Entschädigungen verlangen: Hier liegt regelmäßig kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Solche Entschädigungen werden nicht „für eine Beschäftigung“ gewährt. Sie sind – wie andere Schadensersatzleistungen auch, zu denen ein Arbeitgeber verpflichtet ist – keine Einnahme aus dem Dienstverhältnis.

Schenken/Vererben

Erbschaft- und Schenkungsteuer werden vorläufig festgesetzt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in weiten Teilen für **verfassungswidrig** erklärt. Die Richter haben den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Im Hinblick auf diese Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung sollen die Finanzämter alle Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer **in vollem Umfang für vorläufig erklären**. Darauf haben sich die Länder in einem gemeinsamen Erlass geeinigt. Falls Steuerbescheide später aufgrund der gesetzlichen Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sind, soll das von Amts wegen geschehen. Das lässt sich möglicherweise damit erklären, dass der Entwurf des „**Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge** (UntErlG)“ für einen Zeitraum bis zu dessen Inkrafttreten ein **Wahlrecht** vorsah.

Hinweis: Der Bundesrat hat gefordert, dass der Gesetzentwurf zum UntErlG überarbeitet wird. Dabei sei auch der o.g. Beschluss des BVerfG zur unterschiedlichen Bewertung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Erbschaftsfall zu berücksichtigen. Vor allem die **Bewertungsfragen** sollen kurzfristig geregelt werden. Die Länder haben dazu einen eigenen Vorschlag angekündigt, der bis zum Herbst vorliegen soll. Das **Gesetzgebungsverfahren** zum UntErlG soll **bis zum Jahresende abgeschlossen** werden; die gesetzliche Neuregelung soll Anfang 2008 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat sich übrigens gegen eine generelle **Rückwirkung** des zukünftigen Gesetzes – die auch Steuerexperten für unwahrscheinlich halten – ausgesprochen: Diese solle **nur auf Antrag** des Steuerzahlers eintreten.

Die Umsetzung dieser Forderungen und die genaue Ausgestaltung der Reform sind nach wie vor offen. Sofern das noch geltende Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht voraussichtlich günstiger ist als das künftige (Beispiel: Bewertung von Mietimmobilien) sollten Sie **vorgezogene Vermögensübertragungen** auf Kinder aber möglichst frühzeitig in Erwägung ziehen. Nutzen Sie daher rechtzeitig unser Beratungsangebot!

Gemeinschaftspraxis

Wie lange darf geprüft werden, ob der neue Partner „passt“?

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, ob ein freies **Hinauskündigungsrecht** bei einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis zulässig ist: Ärzte, die einen Vertragsarzt in ihre Gemeinschaftspraxis aufnehmen wollen, müssen prüfen können, ob der neu aufgenommene Berufsträger zu den Partnern „passt“. Die zeitliche Beschränkung der Beteiligung eines neu eintretenden Vertragsarztes an einer Gemeinschaftspraxis ist zulässig. Die Richter haben insoweit einen Zeitraum von **drei Jahren** als angemessen beurteilt.



Steuertipp

Wie sich Kapitalvermögen auf minderjährige Kinder verlagern lässt

Aufgrund des abgesenkten **Sparerfreibetrags** ab 2007 werden Gestaltungen aktuell, Kapitalvermögen auf minderjährige Kinder zu verlagern. Allerdings können hier einige Fallstricke lauern. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie folgende Grundsätze beachten, die der Bundesfinanzhof aufgestellt hat:

Der endgültige **Übergang der Ansprüche** gegen die Bank **in das Vermögen des Kindes** muss feststehen. Die Eltern müssen bei Abschluss des Vertrags über die Einrichtung eines Sparkontos und bei der Einzahlung der Einlagen den Willen haben, die Guthabenforderung den Kindern sofort zuzuwenden. Dieser Wille muss für die Bank erkennbar gewesen sein.

Dagegen genügt es nicht, dass die **Kinder zivilrechtlich Inhaber** des in ihrem Namen angelegten Geldvermögens geworden sind und ihnen die Ansprüche gegen die Bank zustehen.

Darüber hinaus müssen für die steuerrechtliche Zurechnung der Kapitalerträge auf die Kinder auch alle sonstigen Folgerungen gezogen werden, die sich aus einer **endgültigen Vermögensübertragung** ergeben. Das setzt voraus, dass die Eltern das Vermögen der Kinder und die daraus erzielten Einkünfte den familienrechtlichen Bestimmungen der elterlichen Vermögenssorge entsprechend verwalten. Das heißt, dass sie das Geldvermögen der Kinder **wie fremdes Vermögen** behandeln. Geschieht das nicht, besteht die Gefahr, dass die Einkünfte daraus wirtschaftlich weiterhin den Eltern zugerechnet werden.

Auslegungsschwierigkeiten können Sie **vermeiden**, wenn bei Errichten des Sparkontos klargestellt ist, dass eine Verfügungsbefugnis der Eltern nur auf dem elterlichen Sorgerecht beruht und tatsächlich entsprechend verfahren wird.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlicher zu dieser Gestaltungsmöglichkeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR
durch


Christian Geiling, MBA
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht